



# NAFES antragsformular

NIEDERÖSTERREICHISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT ZUR FÖRDERUNG  
DES EINKAUFES IN STADT- UND ORTSZENTREN

An die  
Geschäftsstelle der NAFES  
Wirtschaftskammer Niederösterreich  
Landsbergerstraße 1  
3100 St. Pölten

## I. ANTRAGSTELLER/IN

Zutreffendes bitte ankreuzen

Mit den Maßnahmen darf vor Bestätigung des Einlangens des  
Ansuchens durch die Förderstelle **NICHT** begonnen werden!

**GEMEINDE**

Gemeinde: Bezirk:		
AnsprechpartnerIn	Adresse	Telefonnummer
E-Mail	Homepage	Fax

**VEREIN**

Name: Vereinsregisternummer: Gründungsjahr:		
Zeichnungsberechtigte(r)	Adresse	Telefonnummer
AnsprechpartnerIn	Adresse	Telefonnummer
E-Mail	Homepage	Fax
Mitgliederanzahl		
Gesamt: _____, davon	_____ Handelsbetriebe _____ Gewerbe- und Handwerksbetriebe _____ Freizeitbetriebe (Gastronomie) _____ Sonstige	

## II. ANGABEN ZUR REGIONALEN STRUKTUR



EinwohnerInnenzahl der Gemeinde:

Ansässige Betriebe (Gemeinde gesamt)

Gesamt: _____, davon	_____ Handelsbetriebe
	_____ Gewerbe- und Handwerksbetriebe
	_____ Freizeitbetriebe (Gastronomie)
	_____ Sonstige

Beschreibung des Orts- bzw. Stadtkerns

Beschreibung des lokalen Einkaufsverhaltens der KonsumentInnen

Bisherige Aktivitäten zur Förderung des Ortskerns und deren TrägerInnen

Sonstige Vereine und Interessensgruppen im Ort mit Wirtschaftsbezug

Kurzbeschreibung des aktuellen Ortsmarketingkonzepts. Welche Daten, Erhebungen, Konzepte liegen bereits vor?

Inwieweit wurde die Bevölkerung in die Konzepterstellung und Maßnahmen daraus eingebunden?

### III. PROJEKTBE SCHREIBUNG (ausführliche Beschreibung bei Bedarf bitte extra beilegen)



**FÖRDER SCHWERPUNKT (laut Richtlinien):**

- Marketingmaßnahmen     Infrastrukturelle Maßnahmen     Nahversorgungsprojekte     Pilotprojekte

Projekttitel:		
Projektstandort (Gemeinde / KG):		
Detaillierte Beschreibung der einzelnen Maßnahme(n) bzw. des Projekts	Welche Ziele sollen damit erreicht werden?	Durchführungszeitraum - Zeitpunkt
1.		
2.		
3.		
4.		

# IV. FINANZPLAN (Kostenaufstellung aufgrund von Angeboten, Kostenvorschlägen, Schätzungen)



Die/der Antragstellerin/Antragsteller ist für das eingereichte Projekt\*

vorsteuerabzugsberechtigt     NICHT vorsteuerabzugsberechtigt

Mittelverwendung	Betrag in Euro <input type="checkbox"/> inkl. <input type="checkbox"/> exkl. Ust.	Mittelaufbringung	Betrag in Euro <input type="checkbox"/> inkl. <input type="checkbox"/> exkl. Ust.
Aufstellung der notwendigen Kosten zur Umsetzung der zuvor genannten Maßnahmen		<b><u>Eigenfinanzierung</u></b>	
		Eigenmittel der AntragstellerIn	
		sonstige Beträge (z. B. Gemeinde, Sponsoren)	
		andere Förderungen (z. B. Wirtschaftsförderung, Dorferneuerung, Stadterneuerung)	
		NAFES-Förderung beantragt	
		<b><u>Fremdmittel (Kredite, Darlehen)</u></b>	
<b>Investitionssumme = Förderbasis</b>			

\*Zutreffendes bitte ankreuzen.

Wird oder wurde für das Projekt um andere Förderungen angesucht?

	FÖRDERSTELLE	Art der Förderung	Förderbetrag in Euro	beantragt / bewilligt
<input type="checkbox"/> JA, bei	Dorf- / Stadterneuerung			
	andere Landesstelle			
	Sonstige			
<input type="checkbox"/> NEIN				

## V. BEILAGEN

Die laut nachfolgender Checkliste zum entsprechenden Förderschwerpunkt nötigen Beilagen wurden auf ihre Richtigkeit überprüft und liegen dem Antrag bei.

### Checkliste Beilagen Förderschwerpunkt Marketingmaßnahmen:

- Vereinsstatuten
- Kostenvoranschläge
- Musterdrucke, Entwürfe von Werbemitteln, Pressetexte
- bereits vorliegende Ortsmarketingkonzepte bzw. Masterpläne
- bei Anträgen durch Vereine: Stellungnahme der Gemeinde

### Checkliste Beilagen Förderschwerpunkt infrastrukturelle Maßnahmen:

- bei Anträgen von Gemeinden: Gemeinderatsbeschlüsse zum Projekt
- bei Anträgen von Vereinen: Stellungnahme der Gemeinde
- Ortsplan, auf dem die Lage des Projekts und der vom Projekt profitierenden Betriebe ersichtlich ist
- Baupläne, Skizzen
- bereits vorliegende Ortsmarketingkonzepte bzw. Masterpläne
- Kostenvoranschläge

### Checkliste Beilagen Förderschwerpunkt Nahversorgungsprojekte:

- Gemeinderatsbeschlüsse zum Projekt
- Kostenvoranschläge
- Ortsplan, auf dem die Lage des Projekts ersichtlich ist
- Baupläne, Skizzen
- Angaben zum Sortiment (ein Vollsortiment umfasst mind. 12 der folgenden Sortimentsgruppen: Brot und Gebäck, Obst und Gemüse, Milch und Molkereiprodukte, Eier, Mehl, Zucker, Reis, Fette und Öle, Tiefkühlwaren, Wurstwaren, Süßwaren, Kindernährmittel, Getränke, Reinigungs- und Haushaltsartikel)
- Absichtserklärung des zukünftigen Mieters, sämtliche Vereinbarungen zwischen Gemeinde und Mieter
- Markt- und Rentabilitätsanalyse inkl. Planerfolgsrechnung (für 3 Jahre)
- bei Unterstützung durch einen Großhändler: Der zukünftige Kaufmann wird von der Fa. \_\_\_\_\_ unterstützt.
- bereits vorliegende Ortsmarketingkonzepte bzw. Masterpläne

### Checkliste Beilagen Förderschwerpunkt Pilotprojekte:

- Stellungnahme der Gemeinde und der lokalen Wirtschaft (Werbegemeinschaft)
- Kostenvoranschläge
- Ortsplan, auf dem die Lage des Projekts ersichtlich ist
- Baupläne, Skizzen
- Angaben zur geplanten Mieterstruktur (mind. 1 Frequenzbringer und 3 weitere Mieter aus dem Bereich Handel!!)
- Angaben zur Anzahl der Geschäfte inkl. Größenangaben
- Absichtserklärung der zukünftigen Mieter (evtl. Vorverträge)
- Erläuterung, warum dieses Projekt besonderen Pilotcharakter hat
- bereits vorliegende Ortsmarketingkonzepte bzw. Masterpläne

Sonstiges \_\_\_\_\_

## VI. DE MINIMIS-ERKLÄRUNG



Von der Förderung des Vereins/der Gemeinde würden im Falle einer Zusage \_\_\_\_\_ (Anzahl einfügen) Vereinsmitglieder/Unternehmen profitieren.

Nahversorgerförderungen werden als „De Minimis“-Beihilfe gewährt. Der maximale Gesamtbetrag von „De Minimis“-Beihilfen an ein Unternehmen beträgt EUR 200.000,- innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten „De Minimis“-Beihilfe.

Ich erkläre, dass weder ich noch der/die Begünstigte(n) der Förderung (bei Vereinen jedes einzelne Unternehmen, bei Gemeinden der Nahversorgungsbetrieb) im Falle einer Förderzusage durch die NAFES die maximal erlaubte Grenze bei „De Minimis“-Förderungen überschreiten.

## VII. ERKLÄRUNG ZUR ANNAHME DER FÖRDERBEDINGUNGEN

Die/der Antragstellerin/Antragsteller anerkennt die Förderrichtlinien der NAFES in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere, dass auf Fördermittel der NAFES kein Rechtsanspruch besteht.

Die Förderwerberin/der Förderwerber erklärt sich bereit, die nachfolgenden Bedingungen betreffend der Gewährung einer NAFES-Förderung für das eingereichte Projekt ergänzend zu den einschlägigen Richtlinien vorbehaltlos anzuerkennen:

1. Die Fördermittel werden aliquot gekürzt, wenn die bezahlten und belegsmäßig nachgewiesenen Leistungen, die im Zuge der Förderzusage anerkehbaren Gesamtkosten, die als Maximalbetrag zu sehen sind, unterschreiten.
2. Die Geschäftsstelle der NAFES bzw. das Amt der NÖ Landesregierung behält sich das Recht vor, die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel sowohl in der Verrechnung, als auch an Ort und Stelle jederzeit zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Außerdem sind die zugewiesenen Mittel, falls die FörderwerberIn eine Gemeinde ist, haushaltsmäßig zu verrechnen und auszuweisen.
3. Die Förderwerberin/der Förderwerber nimmt die Auskunftspflicht gegenüber der Förderstelle und seinen Kontrollinstanzen sowie das Recht auf Einsichtnahme der Förderstelle und seinen Kontrollinstanzen in alle Unterlagen, die sich auf das geförderte Vorhaben beziehen, zur Kenntnis.
4. Die Fördermittel sind widmungsgemäß zu verwenden. Die Förderempfängerin/der Förderempfänger verpflichtet sich, widmungswidrige oder zu Unrecht erhaltene Zuschüsse zurückzuzahlen.
5. Die Inanspruchnahme der Förderung aus Mitteln der NAFES-Förderaktion ist auch mit der Verpflichtung verbunden, die ideelle und finanzielle Mitwirkung der NAFES an der Erstellung und Umsetzung des Projekts bei allen einschlägigen Aussendungen, Veranstaltungen, Pressekontakten und dgl. hervorzuheben. Das Logo der NAFES ist hierbei zu verwenden.
6. Die Antragstellerin/der Antragsteller stimmt ausdrücklich zu, dass alle im Ansuchen bzw. den Beilagen enthaltenen Angaben und Daten allen Personen, Stellen und Einrichtungen, die zur inhaltlichen Prüfung von NAFES-Projekten oder per Gesetz zur Kontrolle der Gebarung des Landes Niederösterreich sowie der Wirtschaftskammer Niederösterreich verpflichtet sind, übermittelt werden dürfen. Gleiches gilt auch für von der NAFES selbst erhobene Daten, soweit sie für die Beurteilung von Förderansuchen von Relevanz sind.
7. Die Antragstellerin/der Antragsteller stimmt weiters der Weitergabe und öffentlichen Publikation von oben angeführten Daten zu, soweit dies im Interesse der Öffentlichkeitsarbeit der NAFES gelegen oder der Darstellung der richtlinienkonformen Abwicklung der Förderaktion dienlich ist, und dabei keine besonderen schutzwürdigen Interessen der Förderwerberin/des Förderwerbers verletzt werden.

Die Förderwerberin/der Förderwerber erklärt, von der NAFES angeforderte Auskünfte zu erteilen und allenfalls erforderliche Unterlagen zeitgerecht nachzureichen. Meldepflicht: Treten in der Folge zu den Angaben im Förderantrag relevante Änderungen ein, sind diese unverzüglich der NAFES-Geschäftsstelle zu melden. Die NAFES-Geschäftsführung kann daraufhin die Förderzusage widerrufen, abändern, die Förderung einstellen oder rückfordern. Wird die Meldepflicht verletzt, wird die Förderung ohne weitere Untersuchung widerrufen oder eingestellt.

Die Antragstellerin/der Antragsteller erklärt, dass alle im Antrag und in den Beilagen enthaltenen Angaben der Wahrheit entsprechen und vollständig sind. Sie erhalten nach Einlangen des Förderantrags umgehend eine schriftliche Eingangsbestätigung von der NAFES-Geschäftsstelle.

Ort, Datum

Unterschrift des Förderwerbers/der Förderwerberin

## Zielsetzung

NAFES unterstützt konkrete Maßnahmen zur nachhaltigen Attraktivierung und Belebung niederösterreichischer Orts- und Stadtkerne.

## Förderwerber

- NÖ Gemeinden
- Wirtschafts- und Werbegemeinschaften, insbesondere Vereine
- Private Errichtungsgesellschaften bei Pilotprojekten

## Förderungsgegenstand

1. Infrastrukturelle Investitionen mit Handelsbezug in Orts- und Stadtzentren (z. B. Parkplätze, Verkehrsleitsysteme, Wochenmärkte, ...) - *Abb.01*
2. Erhaltung der Lebensmittelversorgung in den Gemeinden: Infrastrukturinvestitionen wie Neuerrichtung oder Umbau eines Geschäftslokals oder Investitionen in die Geschäftsausstattung. - *Abb.02*
3. Marketingmaßnahmen (z. B. Einkaufszeitungen, gemeinschaftliche Maßnahmen der örtlichen Wirtschaftsvereinigungen, ...) zur Stärkung der Handelsstruktur - *Abb.03*
4. Ausgewählte Pilotprojekte - innerörtliche Handels- und Dienstleistungsstandorte (infrastrukturelle Investitionen) - *Abb.04*

## Art und Ausmaß der Förderung

- **Art:** nicht rückzahlbarer Zuschuss
- **Ausmaß:** bis zu 30 % der nachgewiesenen Gesamtkosten. Förderobergrenze: EUR 100.000,-

## Nicht förderbar sind

- Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung begonnen wurde
- Einzelbetriebliche Maßnahmen
- Veranstaltungen sowie regelmäßig veranstaltete Events u. Ä. ohne Einbindung in ein Gesamtkonzept
- Laufende Kosten einschließlich Personalkosten
- Maßnahmen, bei denen andere Ziele - wie etwa kulturelle, ästhetische oder tourismusfördernde - im Vordergrund stehen
- Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen unter EUR 3.000,-

Auf [www.nafes.at](http://www.nafes.at) finden Sie die Förderrichtlinie auch im Originaltext!



Abb. 01. Parkplätze  
Quelle: Stadtgemeinde Tulln



Abb. 02. Kommunikationszentrum  
Quelle: Marktgemeinde Allhartsberg



Abb. 03. Plakatwerbung  
Quelle: Stadtmarketingverein „Wir Haager!“



Abb. 04. City Center Wieselburg  
Quelle: Dipl.-Ing. Alexandra Schlichting

SPEICHERN

DRUCKEN



**NAFES Geschäftsstelle (Einreichung!)**

Mag. Wolfgang Fuchs  
Referent der NAFES  
Sparte Handel  
Landsbergerstraße 1  
3100 St. Pölten

T +43(0)2742/851-18310  
F +43(0)2742/851-19319  
wolfgang.fuchs@wknoe.at

**Amt der NÖ Landesregierung**

DI Alexandra Schlichting  
Geschäftsführerin der NAFES  
Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik  
Landhausplatz 1  
3109 St. Pölten

T +43(0)2742/9005-14902  
F +43(0)2742/9005-14170  
alexandra.schlichting@noel.gv.at